

KVV GmbH+Co.KG
Am Landhaus 13
59555 Lippstadt

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
für den Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht
im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 333 „Metropol“**



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand Juli 2020

Auftraggeber: KVV GmbH+Co.KG
Am Landhaus 13
59555 Lippstadt

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
Dipl.-Ing. Landschaftsentwicklung Kristina Kemper

Stand: Juli 2020

Projekt-Nr. 1179

Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung	1
2.	Merkmale des Vorhabens.....	2
3.	Standort des Vorhabens	4
4.	Zusammenfassende Bewertung (Merkmale der möglichen Auswirkungen	7
5.	Literatur	9

1. Veranlassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 333 „Metropol“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen zukunftsfähigen Neubau des Pflegeheims „Metropol“ sowie eine Entwicklung der benachbarten Flächen vorbereitet werden. Zielsetzung der Planung ist die Modernisierung des bestehenden Pflegeheims nach zukünftigen Pflegestandards durch einen zeitgemäßen Neubau. Des Weiteren soll dem hohen Bedarf an seniorengerechten Wohnkonzepten, kombiniert mit neuen Wohnungen für Kleinhaushalte und Familien, Rechnung getragen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfordern – sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Das beschleunigte Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. Anlage 1 wird unter Nr. 5 eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beim Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht gefordert. Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen sind im Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) geregelt.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für den Bau der sonstigen Straße nach Landesrecht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 333 „Metropol“ wird anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NRW durchgeführt. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Sollte die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auslösen kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sollte dies der Fall sein, ist ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB nicht zulässig.

2. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich der folgenden Kriterien überschlägig zu beschreiben. Zu jedem Kriterium erfolgt eine Einschätzung der Erheblichkeit mit einer entsprechenden Begründung.

Kriterium gemäß Anlage 2 UVPG NRW	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben
2.1 Größe des Vorhabens	Zur Erschließung der geplanten Allgemeinen Wohngebiete sollen jeweils eine Stichstraßen mit einer Breite von 8,00 m im Osten und Westen des Plangebietes nach Norden geführt werden. Am Ende der jeweiligen Stichstraße ist eine Wendeanlage für PKW vorgesehen.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: Im UVPG NW wird für die "sonstigen Straßen nach Landesrecht" weder ein unterer Schwellenwert im Sinne einer Bagatellgrenze für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt noch ein Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht. Die festgelegten Schwellenwerte im UVPG und UVPG NW variieren stark. Bundesautobahnen und Schnellstraßen im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs sind ohne Schwellenwert grundsätzlich UVP-pflichtig, vier- oder mehrstreifige Bundes- und Landesstraßen sind in der Regel ab 5 km Länge, in besonderen Fällen aber erst ab 10 km Länge UVP-pflichtig. Die generelle Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung besteht auch für Bundesstraßen ohne unteren Schwellenwert. Die Größe der hier geplanten Straße ist verglichen mit den genannten UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben äußerst gering.
2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Für die Errichtung der geplanten Stichstraße im Osten muss zunächst das vorhandene Metropol Pflegeheim abgerissen und zurückgebaut werden. Für den Bau der Stichstraße im Westen wird eine Grünlandfläche beansprucht.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: Das Plangebiet liegt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Eine Bebauung ist somit planerisch bereits vorbereitet. Im Zuge der Errichtung der beiden Stichstraßen werden keine hochwertigen Landschaftbestandteile beansprucht. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Zuge der Planumsetzung zu beachten. Dies gilt auch im Zuge des Abriss der bestehenden Gebäude (vgl. Büro Stelzig 2020) .
2.3 Abfallerzeugung	Für den Bau der geplanten Stichstraße im Osten muss zunächst das vorhandene Metropol Pflegeheim abgerissen werden. Anschließend ist eine Auskoffierung des geplanten Straßenquerschnittes erforderlich. Durch den Betrieb der Straße fallen Abfälle in Form von Straßenkehricht an.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: Es wird davon ausgegangen, dass das anfallende Material sowohl im Rahmen der Abriss- und Bauarbeiten und im Rahmen des Betriebes der Straße ordnungsgemäß gelagert und entsorgt wird.

2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Im Zuge des Baustellenbetriebes sowie im anschließenden Dauerbetrieb der Straße kommt es zu Auswirkungen in Form von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: Die im Zuge des Baustellenbetriebes verursachten Umweltbelastungen und Belästigungen sind nur temporär. Dafür bestehen Regelungen durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), das Landesimmissionsschutzgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm. Die durch den Dauerbetrieb der Straße verursachten Umweltbelastungen beschränken sich im Wesentlichen auf den Anliegerverkehr. Es ist nur ein begrenztes Verkehrsaufkommen zu erwarten.
2.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Durch die beiden Stichstraßen werden im Wesentlichen die Wohnhäuser im Plangebiet erschlossen. Darüber hinaus werden keine Stoffe oder Technologien verwendet, die ein erhöhtes Unfallrisiko erzeugen.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: Das Unfallrisiko wird aufgrund des zu erwartenden niedrigen Verkehrsaufkommens als gering eingestuft.

3. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterium gemäß Anlage 2 UVPG NRW	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben
3.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Das Plangebiet, in dem die Straße gebaut werden soll, umfasst Flächen des bestehenden Metropol Pflegeheimes. Dabei handelt es sich um versiegelte Stellplatz- und Gebäudeflächen. Die Fläche im Westen wird landwirtschaftlich genutzt (Grünland).	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: Das Plangebiet liegt im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Grundsätzlich ist eine Bebauung des Plangebietes somit planerisch bereits vorbereitet. Es weist im gegenwärtigen Zustand keine besondere Nutzungsstruktur und Schutzwürdigkeit auf.
3.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	Der östliche Teil des Plangebietes ist vollständig anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind aufgrund der großflächigen Versiegelungen bereits nahezu komplett verloren gegangen. Die Fläche hat somit auch keine Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Der westliche Teil des Plangebietes umfasst eine artenarme Grünlandfläche. Hier können die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend erfüllt werden, anfallendes Niederschlagswasser kann versickern. Im Plangebiet sind vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Auch die Gebäude des bestehenden Metropol Pflegeheimes könnten als Lebensstätte für gebäudebewohnende Arten dienen.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: Durch den Bau der beiden Stichstraßen werden keine hochwertigen Biotopstrukturen beansprucht. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst (Büro Stelzig 2020). Die Gebäude müssen vor dem Abriss auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten untersucht werden. Falls Vorkommen festgestellt werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
3.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Umfeld des Vorhabens ist kein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: nicht relevant
3.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 3.3.1 erfasst	Im Umfeld des Vorhabens ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: nicht relevant
3.3.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 3.3.1 erfasst	Im Umfeld des Vorhabens ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: nicht relevant
3.3.4 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete nach 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Umfeld des Vorhabens ist kein Biospärenreservat ausgewiesen. Etwa 100 m nördlich liegt das Landschaftsschutzgebiet Cappel -Bad Waldliesborn.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Auswirkungen aus, die sich negativ auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes auswirken.
3.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Umfeld des Vorhabens ist kein Naturdenkmal ausgewiesen.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: nicht relevant
3.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 41 des Landesnaturschutzgesetzes	Im Umfeld des Vorhabens ist kein geschützter Landschaftsbestandteil einschließlich Alleen ausgewiesen.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: nicht relevant
3.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes	Im Umfeld des Plangebietes befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: nicht relevant
3.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Im Bereich des Vorhabens und im Umfeld sind keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Das Plangebiet liegt zudem nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: nicht relevant

3.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederungen der Lippe / Lippstadt“. Der mengenmäßige Zustand wird als gut bewertet, der chemische Zustand dagegen als schlecht eingestuft. Darüber hinaus bestehen keine Hinweise auf Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen im Bereich des Plangebietes.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: Eine Verschlechterung des Grundwasserzustand ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Im Zuge der Bauarbeiten sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser zu beachten. Aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens ergibt sich keine relevante Erhöhung der Luftschadstoffe im Umfeld der geplanten Straße.
3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Ortsteiles Bad Waldliesborn im Übergangsbereich zur offenen Landschaft. Derzeit ist der östliche Teil vor allem durch das bestehende Metropol Pflegeheim gekennzeichnet und der westliche Teil durch eine Grünlandfläche.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 107 "Kneipweg". Eine Bebauung des Plangebietes ist somit bereits planerisch vorbereitet.
3.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Für den Bereich des Plangebietes sind keine Baudenkmale, Bodendenkmale oder denkmalwerte Objekte bekannt. Das Plangebiet liegt nicht in einer archäologisch bedeutenden Landschaft.	Einschätzung: <u>unerheblich</u> Begründung: nicht relevant

4. Zusammenfassende Bewertung (Merkmale der möglichen Auswirkungen)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Nach der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich **keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen**. Im Wesentlichen wird dies durch folgende Aspekte begründet:

Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Die Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die zukünftigen Anlieger im durch die beiden Stichstraßen erschlossenen Wohngebiet sowie auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung. Es ist insgesamt nur ein begrenztes Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Im Bereich der geplanten östlichen Stichstraße ist bereits eine Bebauung mit dem bestehenden Metropol Pflegeheim sowie großflächige Versiegelungen (Zufahrt, Stellplatzanlagen) vorhanden. Im Bereich der westlichen Stichstraße befindet sich ein artenarmes Grünland. Es werden keine hochwertigen Biotopstrukturen beansprucht.

Die Belange des Artenschutzes sind über die planerische Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren hinaus auch im Zuge der Umsetzung zu beachten (vgl. BÜRO STELZIG 2020).

Insgesamt werden die Auswirkungen als überschaubar eingestuft. Es handelt sich um ein vergleichsweise geringes Straßenbauvorhaben, so dass von einer geringen Schwere der Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen ist.

Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die beschriebenen Umweltauswirkungen der geplanten Straße – hier sind insbesondere die Lärmentwicklungen im Zuge der Bauarbeiten und des anschließenden Dauerbetriebes zu nennen – treten in jedem Fall auf. Die Auswirkungen werden nicht als erheblich eingestuft.

Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen im Zuge der Bautätigkeiten sind nur temporär und beschränken sich auf die Tageszeit. Die durch den Betrieb der Straße hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind dauerhaft, diese können aber als gering eingestuft werden (s.o.).

Fazit

Die zusammenfassende Bewertung des geplanten Baus der sonstigen Straße nach Landesrecht ergibt, dass **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Umwelt zu erwarten sind. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG NRW. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 333 „Metropol“ wird **kein UVP-pflichtiges Vorhaben** begründet.

Aufgestellt: Soest, im Juli 2020-



(Volker Stelzig)



5. Literatur

BÜRO STELZIG (2020): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Neubau eines Pflegeheimes und Wohngebäude in Bad Waldliesborn. Soest.

ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS) (2020): Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>. (zuletzt abgerufen am 07.07.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020): LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (zuletzt abgerufen am 07.07.2020).

STADT LIPPSTADT/ DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2020): Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 333 „Metropol“.

UVPG/Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Art. 117 VO vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328, 1342) geändert worden ist.